

37. 1. Setzt § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO. voraus, daß der Ehemann zur Zeit der Eheschließung oder wenigstens zwischen Eheschließung und Klagerhebung die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat?

2. Umfaßt § 606 Abs. 3 Satz 1 ZPO. (im Gegensatz zu § 606 Abs. 4) auch die Staatenlosen?

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 30. Januar 1930 i. S. Ehefr. N. (Kl.)
w. Ehem. N. (Bekl.). VIII 345/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 15. September 1921 in Sao Paulo (Brasilien) die Ehe geschlossen. Zur Zeit hält sich die Ehefrau in Berlin, der Mann im Ausland auf.

Die Ehefrau hat im August 1925 Klage beim Landgericht II in Berlin erhoben, mit der sie in erster Reihe die Ehe nach § 1333 BGB. wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des Mannes angefochten, in zweiter Reihe Scheidung nach § 1568 BGB. verlangt hat.

Das Landgericht wies die Anfechtungsklage ab. Das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück, weil weder für die Anfechtungs- noch für die Scheidungsklage ein deutsches Gericht zuständig sei.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Beklagte war zur Zeit der Eheschließung staatenlos. Er ist im Jahre 1879 in Danzig als Sohn deutscher Eltern geboren, im Jahre 1900 fahnenflüchtig geworden und seitdem ohne Unterbrechung im Ausland gewesen. Er hatte daher vor der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren (Ges. vom 1. Juni 1870 § 21, BundesGes. Bl. S. 355) und hat nach der Annahme des Berufungsgerichts keine andere Staatsangehörigkeit erworben. Die Klägerin war von Geburt gleichfalls Deutsche. Sie hat durch die Eingehung der Ehe mit dem staatenlosen Beklagten ebenfalls ihre Staatsangehörigkeit verloren, diese aber laut Einbürgerungsurkunde des Polizeipräsidenten in Berlin vom 30. Oktober 1924 wieder erlangt.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß für die Scheidungsklage in Deutschland keine Zuständigkeit begründet ist. Wie das Berufungsgericht, übereinstimmend mit der vom Kammergericht in Jur. Rundschau 1927 Nr. 65 und vom Schrifttum (Stein-Jonas § 606 Anm. IV; Seuffert § 606 Anm. IIIc β und γ ; Förster-Kann § 606 Anm. 3a^{cc}) vertretenen Ansicht mit Recht annimmt, setzt die nach Lage der Sache allein in Betracht kommende Vorschrift des § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO. voraus, daß der Ehemann zur Zeit der Eheschließung Deutscher war oder wenigstens in der Zeit zwischen Eheschließung und Klagerhebung die deutsche Staatsangehörigkeit zeitweilig besessen hatte. Die Zuständigkeit nach § 606 Abs. 2 Satz 2 ist nur für Rechtsverhältnisse gegeben, die einmal dem deutschen Recht unterworfen waren. Die Ehe der Parteien hat aber nie dem deutschen Recht unterstanden.

Dagegen muß die Revision Erfolg haben, soweit es sich um die Anfechtungsklage handelt. Nach der Begründung zu den mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen Änderungen der Zivilprozeßordnung durch die Novelle vom 17. Mai 1898 (Druckf. des Reichstags 9. Legislatur-Periode, V. Session 1897/98 Nr. 61

§. 127ffg., zu § 568, jetzt § 606 ZPD.) darf einer Deutschen, die eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen ist, die Möglichkeit nicht entzogen werden, eine nach dem deutschen Recht begründete Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe auch dann vor einem deutschen Gericht zur Geltung zu bringen, wenn der Ehemann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser Zweck des Gesetzes, zugunsten der Ehefrau, die bis zur Eheschließung Deutsche war, die Anwendung der deutschen Vorschriften über die Eingehung der Ehe (Art. 13 GG. z. BGB.) — zu denen auch die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit gehören — stets sicher zu stellen, würde nicht erreicht werden, wenn nicht § 606 Abs. 3 Satz 1 ZPD. für alle Ehefrauen gälte, die durch die Eheschließung ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, mögen sie nun eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder staatenlos geworden sein. Der § 606 Abs. 3 Satz 1 ZPD., der insoweit keine Einschränkung vorsieht, umfaßt demnach auch die Staatenlosen.

Dem steht nicht entgegen, daß in § 606 Abs. 4 nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts unter „Ausländern“ nur solche Ehegatten zu verstehen sind, die einem anderen Staate angehören (RGZ. Bd. 70 S. 139, Bd. 105 S. 363, Bd. 113 S. 38, 40). Denn der Abs. 4 enthält diese Einschränkung ausdrücklich. Sie entspringt dem in der Begründung des Gesetzes ausgesprochenen Zweck, die Nichtanerkennung deutscher Scheidungsurteile in denjenigen Staaten zu vermeiden, denen die Ehegatten angehören. . . .